

Lieferantenkodex für Lieferanten

I. Präambel

01. Huf Baolong Electronics Bretten GmbH („**BH SENS**“) bekennt sich zu seiner sozialen Verantwortung in einem offenen und fairen Welthandel und verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze sozialer Verantwortung.
02. Als innovatives Unternehmen mit jahrelanger globaler Erfahrung hat BH SENS den Anspruch, auf eine sozial, ökonomisch und ökologisch ausgewogene sowie zukunftsfähige Weise zu wirtschaften.
03. Unsere Geschäftspartner tragen maßgeblich zum Unternehmenserfolg durch partnerschaftliches Verhalten bei, was Basis für die gemeinsame Schaffung von Innovation und nachhaltigen Werten bildet. Eine enge und auf gegenseitigem Vertrauen fußende Kooperation mit unseren Lieferanten und Dienstleistern steht für uns im Vordergrund.
04. Somit erwarten wir, dass auch sie Verantwortung übernehmen und die im vorliegenden Verhaltenskodex definierten Standards für die Geschäftsbeziehungen mit BH SENS, sowie die anderen Beteiligungen innerhalb der Unternehmensgruppe einhalten. Die Rechte und Pflichten aus diesem Verhaltenskodex gelten für alle Mitglieder der BH SENS-Gruppe und zwar auch unabhängig davon ob von BH SENS-Gruppe oder von Huf Baolong die Rede ist.
05. Dieser Verhaltenskodex gilt für Lieferanten und Dienstleister von BH SENS, zu denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt) definiert die Grundsätze und Anforderungen von BH SENS bezüglich ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Verhaltenskodex

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Standards und Leitlinien

- 1) Der Geschäftspartner hält die jeweils geltenden nationalen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen ein und unterstützt die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien, insbesondere die Prinzipien des UN Global Compact, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der Vereinten Nationen (UNO) sowie die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO), Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes sowie vorstehender Normen darf nicht durch Nebenabreden, wie zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen, umgangen werden.



- 2) Geschäftsdokumente, Aufzeichnungen oder Berichte, wie z.B. Geschäfts- oder Abschlussberichte, Auditberichte sowie alle anderen Geschäftsdokumente müssen korrekt, vollständig und wahrheitsgemäß sein.

2. Korruptionsprävention und Interessenkonflikte

- 1) Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Der Geschäftspartner steht für die Beachtung internationaler und lokaler Antikorruptions- und Bestechungsgesetze ein.
- 2) Der Geschäftspartner muss im Rahmen der Geschäftstätigkeit jede Form von Korruption, inkl. „Facility Payment“, ablehnen und verhindern. Er hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gewähren, anbieten oder annehmen. Dies gilt auch für jegliche Art strafbarer Handlungen, wie zum Beispiel Betrug, Untreue oder Straftaten gegen den Wettbewerb.

3. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner beachtet alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

4. Exportkontrolle und Handelsbeschränkungen

Geltende Handelsbestimmungen bzw. -beschränkungen müssen stets eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Regelungen der Terrorismusbekämpfung, die Einhaltung von Embargos sowie für Verbote und Genehmigungspflichten, die im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, dem Einsatz von Technologien und Beziehen von Dienstleistungen stehen.

5. Produktverantwortung und -qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der automobilen Endkunden, sind die relevanten nationalen und internationalen Vorschriften zur Produktverantwortung (z.B. Produkthaftung, Rücknahmeverpflichtungen, Produktkennzeichnungen, Garantiebestimmungen) durch den Geschäftspartner zu beachten und mit BH SENS abzustimmen.

6. Umwelt- und Klimaschutz

- 1) Ziel ist die Reduktion der Umweltauswirkungen durch den schonenden Umgang mit allen Ressourcen (Energie, Einsatzstoffe, u.a.) sowie die Verminderung der Emissionen und des Energieverbrauches und die Steigerung der Energieeffizienz.



- 2) Es müssen Maßnahmen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt ergriffen werden. Von seinem Geschäftspartner erwartet BH SENS, den Umwelt- und Klimaschutz hinsichtlich geltender internationaler Standards und gesetzlicher Vorgaben zu beachten und Umweltbelastungen von Prozessen wie Produkten zu minimieren. Das heißt:
 - effizient mit Ressourcen zu wirtschaften (Energie, Wasser, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe),
 - wo immer möglich, umweltfreundliche Materialien einzusetzen,
 - Emissionen und Abfälle zu vermeiden bzw. zu verringern oder zu verwerten,
 - Logistikprozesse umweltfreundlich zu gestalten und
 - allgemein auf die Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien hinzuwirken.
 - Chemikalien und andere Materialien, von denen eine Gefahr für die Umwelt ausgeht, müssen bei der Verarbeitung, Lagerung, dem Transport oder der Entsorgung verantwortungsvoll und sicher gehandhabt werden
 - Einwirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit der Mitarbeiter werden bei allen Aktivitäten vermieden oder so gering wie möglich gehalten.
- 3) Dafür sind geeignete und nachvollziehbare Maßnahmen zu ergreifen und Systeme (in Anlehnung an ISO 14001, ISO 50001 oder vergleichbare Systeme) zu betreiben, um den Schutz der Umwelt und des Klimas kontinuierlich zu verbessern. Mitarbeiter der Geschäftspartner sollten entsprechend ihrer Aufgaben im Umweltschutz motiviert, informiert und geschult werden. Hinsichtlich der umweltrelevanten Anforderungen an Lieferungen und Leistungen gelten im Übrigen die allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie das Corporate Supplier Manual.
- 4) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Umweltrisiken BH SENS unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Ergebnisse der vom Gesetzgeber oder Behörden geforderten Untersuchungen gegenüber BH SENS offenzulegen. Er muss alle bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen relevanten Anfragen und mitgeteilten Vorschriften/Beschränkungen von BH SENS unverzüglich beantworten und einhalten. Eine aktive Auseinandersetzung mit der Thematik Umweltschutz wird vorausgesetzt. Ziel ist die Installation eines Umweltschutzmanagements beim Geschäftspartner.

7. Verzicht auf Mineralien aus Konflikt- und Risikogebieten

- 1) Der Geschäftspartner versichert, dass keine konfliktbehafteten Mineralien, wie insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate, aus Konflikt und Risikogebieten verwendet werden. Konfliktbehaftete Mineralien sind, entsprechend des Dodd Frank Act Section 1502, Mineralien, deren Erlöse direkt oder indirekt nicht staatliche bewaffnete Gruppierungen finanziell unterstützen.
- 2) Wir erwarten von unserem Geschäftspartner den Nachweis, dass sie DRC-konfliktfreie



Rohstoffe beziehen oder verarbeiten.

- 3) Auf Anfrage von BH SENS stellt der Geschäftspartner unverzüglich eine Übersicht mit Maßnahmen zur Verfügung, mit denen er sicherstellt, dass seine Produkte frei von Konfliktmineralien sind. Hierzu nutzt er das standardisierte Berichtsformat der Conflict-Free Sourcing Initiative (CFS), die Conflict Minerals Reporting Vorlage (CMRT).

8. Umgang mit Stoffverboten

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z.B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung) in den gelieferten Teilen, Materialien oder in den darin enthaltenen Erzeugnissen vorhanden sein.

9. Menschenrechte

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte gemäß Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen einzuhalten und zu achten. Es ist sicherzustellen, dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht. Jede Form von Menschenhandel wird nicht geduldet.

10. Verbot von Kinderarbeit

- 1) Jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen sowie nationaler Bestimmungen ist verboten. Die Einhaltung des Mindestalters der Arbeitnehmer gemäß ILO-Konvention für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit müssen vom Geschäftspartner stets gewahrt werden.
- 2) Kinder und Jugendliche dürfen keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden.

11. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 1) Die körperliche Unversehrtheit der Mitarbeiter und Besucher hat höchste Priorität. Die nationalen Standards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind einzuhalten.
- 2) Darüber hinaus wird der Geschäftspartner in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen für einen hygienischen und sicheren Arbeitsplatz sowie zur Wahrung von Gesundheit und Sicherheit treffen.
- 3) Die Geschäftspartner werden zudem geeignete Maßnahmen ergreifen und Systeme betreiben, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen ihrer Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden. Wenn möglich setzt der Geschäftspartner die beste verfügbare Technologie ein.

12. Arbeitszeiten



Die Arbeitszeiten haben den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen, mindestens jedoch den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen.

13. Vergütung und Sozialleistungen

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn einschließlich Sozialleistungen mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Industriebranche vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht.

14. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner achtet das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze und stellt sicher, dass dieses nicht beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, sollte der Geschäftspartner darauf hinwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

15. Verbot von Zwangsarbeit

Der Geschäftspartner unterlässt alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die Menschenrechtsverletzende unfreiwillige Gefängnisarbeit.

16. Disziplinarmaßnahmen

BH SENS tritt dafür ein, dass alle Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln sind. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen. Willkürliche Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen sind zu unterlassen. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird.

17. Chancengleichheit

Der Geschäftspartner unterlässt jedwede Form der Diskriminierung, die aufgrund:

- ethnischer Zugehörigkeit
- nationaler oder sozialer Herkunft
- Hautfarbe

- Geschlecht



- Alter
- Religion und Weltanschauung
- politischer Betätigung
- Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft
- Behinderung
- sexueller Orientierung

oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

18. Informationssicherheit, Datenschutz und Urheberrecht

- 1) Informationen, ob physisch oder digital, stellen einen besonders wichtigen Vermögenswert für BH SENS dar. Wir schützen deshalb insbesondere sensible Informationen unserer Unternehmensgruppe, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit sicherzustellen. Unser Geschäftspartner respektiert das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von BH SENS sowie alle weiteren von uns zur Verfügung gestellten Informationen. Er gibt diese nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter. In jedem Fall ist eine Weitergabe nur zu vertraglichen Zwecken erlaubt.
- 2) In jedem Fall sichert der Geschäftspartner zu, die Geheimnisschutzrichtlinie (EU) 2016/943 zu wahren und einen Mindeststandard an Schutzmaßnahmen für das betriebliche und überlassene Know-How von BH SENS zu implementieren. Geschäftspartner mit Sitz außerhalb der Europäischen Union verpflichten sich dazu, die Grundsätze dieser Richtlinie ebenfalls einzuhalten.
- 3) Darüber hinaus beachtet unser Geschäftspartner genau wie BH SENS alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen und wendet die Anforderungen der DSGVO entsprechend an.
- 4) Rechte Dritter sind entsprechend zu wahren.

II. Schlussbestimmungen

19. Umsetzung

Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, die vorstehend genannten Grundsätze einzuhalten. BH SENS empfiehlt, mit Hilfe einer geeigneten Systematik (Definition und Dokumentation von Verantwortlichkeiten, Verfahren, Zielen und Maßnahmen) eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen. BH SENS erwartet von seinem Geschäftspartner, auf eine konsequente Weiterverbreitung dieser Standards in der Lieferkette hinzuwirken.



20. Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex kann im Internet unter www.bh-sens.com/cocsupplier jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt werden und soll von dem Geschäftspartner den relevanten Beschäftigten zugänglich gemacht werden.

21. Monitoring

BH SENS behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder durch BH SENS selbst oder durch unabhängige Dritte zu überprüfen.

22. Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

- 1) Es ist Aufgabe des Geschäftspartners dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterlieferanten ebenfalls entsprechend dieser Regelungen handeln.
- 2) Jeder wesentliche Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen wird von BH SENS als Vertragsverletzung durch den Geschäftspartner betrachtet. Wenn möglich, geben wir dem Geschäftspartner die Gelegenheit, entsprechende Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 3) Huf Baolong Electronics Bretten GmbH behält sich vor, bei Verstoß alle mit dem Geschäftspartner bestehenden Rechtsgeschäfte durch eine außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt in der Entscheidungshoheit von BH SENS, auf solche Konsequenzen zu verzichten und an Stelle dessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn unverzüglich Gegenmaßnahmen aufgezeigt und nachgewiesen werden.

